



An den Grossen Rat

20.0504.01

PD/P200504

Basel, 25. März 2020

Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2020

Fristenstillstand bei kantonalen Volksbegehren aufgrund der ausserordentlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

Die Ausbreitung des Coronavirus beeinträchtigt das Sammeln von Unterschriften für Volksbegehren beträchtlich. Gleichzeitig mit dem Beschluss betreffend Verschiebung des Urnengangs vom 17. Mai 2020 hat der Regierungsrat deshalb an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 20. März 2020 entschieden, dass im Zusammenhang mit kantonalen Volksbegehren die Sammel- und Behandlungsfristen auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe während einer begrenzten Zeit ruhen sollen. Dies in Anlehnung an die am 20. März 2020 vom Bundesrat beschlossene Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren. Der Regierungsrat hat entschieden, es sollen möglichst analoge Regelungen zum Bund erlassen werden.

Gemäss § 109 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV; SG 111.100) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Dieser Notstandsparagraf entspricht im Wesentlichen Art. 185 Abs. 3 BV, auf den sich der Bundesrat bei der Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren stützt. Notstandsmassnahmen sind gemäss § 109 Abs. 2 KV unverzüglich vom Grossen Rat genehmigen zu lassen. Sie treten spätestens nach einem Jahr ausser Kraft. Die Massnahmen sind angemessen zu publizieren (§ 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt, Publikationsgesetz; SG 151.200).

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 20/10/45 vom 24. März 2020 gestützt auf § 109 Abs. 1 KV einen Fristenstillstand bei kantonalen Volksbegehren beschlossen. Gemäss diesem Beschluss hat der Fristenstillstand in Basel-Stadt zur gleichen Zeit wie der Fristenstillstand auf Ebene Bund begonnen, d.h. ab Donnerstag, 21. März 2020, 07.00 Uhr. Ein späterer Beginn des Fristenlaufs wäre nicht sachgerecht gewesen. Die Massnahme ist bis zum 31. Mai 2020 um 24.00 Uhr befristet. Gestützt auf § 109 Abs. 2 KV unterbreiten wir Ihnen die Massnahme zur Genehmigung.

Neben den Sammelfristen sind auch alle anderen Fristen von der vorliegenden Massnahme betroffen, welche die Behandlung von Volksbegehren regeln. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die aktuelle ausserordentliche Lage auch die Tätigkeiten von Parlament und Regierungsrat eingeschränkt sind und bereits zustande gekommene Volksbegehren nicht ohne weiteres gemäss den gesetzlichen Fristen behandelt werden können.

Wie die bundesrätliche Verordnung geht die vorliegende Massnahme von einem Stillstand der Sammelfristen aus, während welchem keinerlei Handlungen im Hinblick auf die Unterschriften-

sammlungen vorgenommen werden dürfen. Die verfassungsrechtlich festgelegte Gesamtdauer der Sammelfristen bleibt damit gewahrt.

Sowohl die Fristen zur Einreichung von Unterschriftenlisten für Volksinitiativen als auch die Fristen zur Behandlung von Volksinitiativen durch den Regierungsrat und durch den Grossen Rat stehen still.

Laufende Referendumsfristen stehen nur dann still, wenn der Staatskanzlei innerhalb von fünf Tagen nach der ausserordentlichen Publikation der Massnahme die Sammlung von Unterschriften angezeigt wird. Ist der Staatskanzlei die Unterschriftensammlung bereits bekannt, wie z.B. im Fall des Referendums gegen die Ausgabenbewilligung zur Realisierung des Hafenbeckens 3, so ist eine solche Anzeige nicht erforderlich. Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass der Fristenstillstand unbestrittene Geschäfte mit baldigem Ablauf der Referendumsfrist nicht betrifft.

Damit der Fristenstillstand nicht zu einer faktischen Fristverlängerung führt, sieht die Massnahme hinsichtlich der Unterschriftensammlungen ein grundsätzliches Verbot vor. Auch dürfen während des Stillstands keine Unterschriftenlisten analog (z.B. durch Versände) oder digital (Plattformen zum Ausfüllen und Ausdrucken von Unterschriftenlisten) zur Verfügung gestellt werden. Dieses Verbot gilt ab dem 25. März 2020, 07:00 Uhr.

Die Massnahme sieht schliesslich auch vor, dass die zuständigen Stellen die bereits zur Bescheinigung eingereichten Unterschriften sicher aufbewahren und dass sie keine neuen Listen entgegennehmen. Dies betrifft in erster Linie die Staatskanzlei. Die Ausstellung von Stimmrechtsbescheinigungen während des Stillstands der Fristen wird eingestellt.

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, die Massnahme gemäss Beschluss des Regierungsrates Nr. 20/10/45 vom 24. März 2020 gestützt auf § 109 Abs. 2 KV zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Regierungsratsbeschluss Nr. 20/10/45 vom 24. März 2020
- Entwurf GRB



Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2020

Nr. 20/10/45

Fristenstillstand bei kantonalen Volksbegehren aufgrund der ausserordentlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) bei eidgenössischen Volksbegehren

P200504

BER PD vom 23.03.2020
Regierungsratsbeschluss-P

Geht an:

1. Folgende gesetzliche Fristen bei kantonalen Volksbegehren stehen vom 21. März 2020, 07.00 Uhr, bis zum 31. Mai 2020, 24.00 Uhr, still:
 - a) Frist zur Einreichung von Unterschriftenlisten für eine Volksinitiative nach § 47 Kantonsverfassung;
 - b) Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates oder der Grossratskommission nach § 19 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991;
 - c) Frist für die Behandlung von Volksinitiativen nach § 24a IRG;
 - d) Referendumsfrist nach § 32 Abs. 2 IRG, wenn der Staatskanzlei die Sammlung von Unterschriften bekannt gegeben wurde bzw. wenn ihr spätestens fünf Tage nach der ausserordentlichen Publikation dieser Massnahme die Sammlung von Unterschriften angezeigt wird.
2. Während des Stillstands der Fristen gemäss Ziff. 1 werden die folgenden Handlungen nicht vorgenommen:
 - a) Verfügung über das Zustandekommen von Volksbegehren;
 - b) Volksabstimmung über ein kantonales Volksbegehren.
3. Der Regierungsrat kann trotz des Stillstands der Fristen gemäss Ziff. 1 für ein Volksbegehren einen Abstimmungstermin festlegen.
4. Ab 25. März 2020, 07:00 Uhr, bis zum Ende des Stillstands der Fristen gemäss Ziff. 1 gilt:
 - a) Es dürfen keine Unterschriften gesammelt werden.
 - b) Es dürfen keine Unterschriftenlisten zur Verfügung gestellt werden.
5. Die für die Stimmrechtsbescheinigung zuständigen Stellen sorgen für eine sichere Aufbewahrung der eingereichten Unterschriftenlisten. Sie nehmen während des Stillstands der Fristen keine Unterschriftenlisten entgegen.

PD

SCHR an
GR

KB

Begründung

Die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) beeinträchtigt das Sammeln von Unterschriften für Volksbegehren beträchtlich. Gleichzeitig mit dem Beschluss betreffend Verschiebung des Urnengangs vom 17. Mai 2020 hat der Regierungsrat deshalb am 20. März 2020 entschieden, dass im Zusammenhang mit kantonalen Volksbegehren die Sammel- und Behandlungsfristen auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe während einer begrenzten Zeit ruhen sollen. Dies in enger Anlehnung an die am 20. März 2020 vom Bundesrat beschlossene Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren. Gestützt auf die Notstandsbestimmung in § 109 der Kantonsverfassung hat der Regierungsrat analoge Regelungen zum Bund beschlossen. Notstandsmassnahmen wie die vorliegende sind unverzüglich vom Grossen Rat genehmigen zu lassen.

Verfahrensbeschluss

6. Dieser Beschluss ist ordentlich (§ 2 Abs. 1 Publikationsgesetz) sowie unverzüglich ausserordentlich (§ 2 Abs. 2 Publikationsgesetz) zu publizieren.
7. Dieser Beschluss ist dem Grossen Rat unverzüglich zur Genehmigung zu unterbreiten. Das entsprechende Schreiben an den Grossen Rat wird genehmigt.
8. Die Staatskanzlei publiziert die Erläuterungen zu den obigen Beschlüssen.



Grossratsbeschluss

über die Genehmigung der vom Regierungsrat gestützt auf § 109 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt getroffenen Massnahme betreffend Fristenstillstand bei kantonalen Volksbegehren aufgrund der ausserordentlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://:

Die vom Regierungsrat gestützt auf § 109 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt mit Beschluss Nr. 20/10/45 vom 24. März 2020 getroffene Massnahme mit folgendem Wortlaut

1. *Folgende gesetzliche Fristen bei kantonalen Volksbegehren stehen vom 21. März 2020, 07.00 Uhr, bis zum 31. Mai 2020, 24.00 Uhr, still:*
 - a) *Frist zur Einreichung von Unterschriftenlisten für eine Volksinitiative nach § 47 Kantonsverfassung;*
 - b) *Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates oder der Grossratskommission nach § 19 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991;*
 - c) *Frist für die Behandlung von Volksinitiativen nach § 24a IRG.*
 - d) *Referendumsfrist nach § 32 Abs. 2 IRG, wenn der Staatskanzlei die Sammlung von Unterschriften bekannt gegeben wurde bzw. wenn ihr spätestens fünf Tage nach der ausserordentlichen Publikation dieser Massnahme die Sammlung von Unterschriften angezeigt wird.*
2. *Während des Stillstands der Fristen gemäss Ziff. 1 werden die folgenden Handlungen nicht vorgenommen:*
 - a) *Verfügung über das Zustandekommen von Volksbegehren;*
 - b) *Volksabstimmung über ein kantonales Volksbegehren.*
3. *Der Regierungsrat kann trotz des Stillstands der Fristen gemäss Ziff. 1 für ein Volksbegehren einen Abstimmungstermin festlegen.*
4. *Ab 25. März 2020, 07:00 Uhr, bis zum Ende des Stillstands der Fristen gemäss Ziff. 1 gilt:*
 - a) *Es dürfen keine Unterschriften gesammelt werden.*
 - b) *Es dürfen keine Unterschriftenlisten zur Verfügung gestellt werden.*
5. *Die für die Stimmrechtsbescheinigung zuständigen Stellen sorgen für eine sichere Aufbewahrung der eingereichten Unterschriftenlisten. Sie nehmen während des Stillstands der Fristen keine Unterschriftenlisten entgegen.*

wird genehmigt.



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt nicht dem Referendum (§ 52 Abs. 2 lit.e).

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.